

Bericht*)

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/5447 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG

Bericht der Abgeordneten Ulrich Kelber, Marie-Luise Dött, Dr. Reinhard Loske und Birgit Homburger

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/5447 – wurde in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Mai 2005 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit sowie den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

II.

Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sieht die Möglichkeit vor, projektbezogene Mechanismen zur kosteneffizienten Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten zur Reduzierung von Treibhausgasen einzusetzen; hierbei ist zwischen der „Gemeinsamen Projektumsetzung“ („Joint Implementation“ bzw. „JI“) nach Artikel 6 des Protokolls und dem „Mechanismus für umweltverträgliche Entwick-

lung“ („Clean Development Mechanism“ bzw. „CDM“) nach Artikel 12 des Protokolls zu unterscheiden. Beide Mechanismen bedürfen einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage, um sie seitens der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen und in Anspruch nehmen zu können. Des Weiteren gilt es die „Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls“ in innerstaatliches Recht umzusetzen. Diese Änderungsrichtlinie schafft die EU-rechtlichen Voraussetzungen für eine Verknüpfung der projektbezogenen Mechanismen mit dem gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystem.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll den genannten Aufgaben Rechnung getragen werden. Er sieht vor, zur Regelung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung der projektbezogenen Mechanismen und die Verwendung der hierdurch erzeugten Emissionsgutschriften im

*) Die Beschlussempfehlung wurde als Drucksache 15/5844 verteilt.

gemeinschaftswerten Emissionshandel ein Projekt-Mechanismen-Gesetz einzuführen (Artikel 1), ferner soll durch den Gesetzentwurf das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz an die zusätzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden (Artikel 2).

III.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5447 – in der Fassung des von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsantrags (siehe Anlage 1) anzunehmen. Er hat die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU (siehe Anlagen 2, 3 und 4) mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt. Die von der Fraktion der FDP vorgelegten Änderungsanträge (siehe Anlagen 5 bis 13) wurden vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5447 – in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) anzunehmen.

IV.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5447 – in seiner Sitzung am 1. Juni 2005 anberaten und in seiner Sitzung am 29. Juni 2005 abschließend beraten.

Zu der Beratung des Gesetzentwurfs haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag mit einer Neufassung des Gesetzentwurfs einschließlich einer Begründung vorgelegt (Ausschussdrucksache 15(15)387, siehe Anlage 1). Die durch diesen Änderungsantrag in den Artikeln 1 und 2 vorgenommenen Änderungen sind laut Begründung vorwiegend redaktioneller Art. Ferner wird nach Artikel 2 ein neuer Artikel 3 zur Änderung des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in den Gesetzentwurf eingefügt, der den Termin, bis zu dem Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt installierter Leistung in Dauerbetrieb gegangen sein müssen, um gefördert werden zu können, vom 31. Dezember 2005 auf den 31. Dezember 2008 verlängert. Der bisherige Artikel 3 (Inkrafttreten) verschiebt sich entsprechend und wird Artikel 4.

Die Fraktion der CDU/CSU hat drei Änderungsanträge zum Gesetzentwurf in die Beratungen des Ausschusses eingebracht (Ausschussdrucksachen 15(15)381, 15(15)382 und 15(15)383, siehe Anlagen 2, 3 und 4); sie beinhalten eine Ergänzung von Artikel 1 § 6 des Gesetzentwurfs um einen § 6a zum Sachverhalt „Nationale Ausgleichsprojekte“, die Streichung von Artikel 1 § 8 Nr. 3 sowie eine Modifikation in

Artikel 1 § 14 Satz 3 mit jeweils angefügter Einzelbegründung. Im Laufe der Beratungen des Ausschusses am 29. Juni 2005 hat die Fraktion der CDU/CSU den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(15)382 (Anlage 3) zurückgezogen.

Darüber hinaus wurden von der Fraktion der FDP neun Änderungsanträge zum Gesetzentwurf mit jeweils beigefügter Einzelbegründung in die Beratungen des Ausschusses eingebracht (Ausschussdrucksachen 15(15)392 bis 15(15)400, siehe Anlagen 5 bis 13). Diese beziehen sich alle auf Artikel 1 (Projekt-Mechanismen-Gesetz) und beinhalten u. a. eine Erweiterung von § 1 um einen zusätzlichen Absatz 3 (Nationale Ausgleichsprojekte), die Streichung von § 3 Abs. 3 Satz 2 bis 4 (u. a. Aufhebung der Laufzeitbegrenzungen von JI-Projekten), eine Änderung von § 8 Abs. 4 zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei CDM-Projekten, die Streichung von § 8 Abs. 6 (Beseitigung einer Ungleichbehandlung von CDM- im Vergleich zu JI-Projekten) sowie die Ergänzung von § 10 um einen zusätzlichen Absatz 3 (Erteilung der Zustimmung zu Projekten mit einer Laufzeit über den 31. Dezember 2005 hinaus).

Die Fraktion der SPD wies im Rahmen der Anberatung des Gesetzentwurfs darauf hin, dass u. a. von Seiten der Industrie zahlreiche Stellungnahmen zu der Vorlage eingegangen seien. Diese deuteten darauf hin, dass der Gesetzentwurf im Grundsatz positiv aufgenommen worden sei und großes Interesse an seiner zügigen Umsetzung bestehe. Die Änderungswünsche richteten sich im Wesentlichen auf zwei Themenbereiche, die Frage der Zulassung nationaler Projekte und das Bürokratieproblem. Die Einwände gelte es im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sorgfältig zu analysieren und zu bewerten. Hierbei müssten auch potenzielle negative Nebenwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden. Gerade im Hinblick auf den Wunsch nach einem geringeren Verfahrensaufwand bleibe abzuwägen, inwieweit hierdurch nicht den klimapolitischen Ansprüchen der Projekte und dem Anspruch, Doppelzählungen zu vermeiden, widersprochen werde. Kritisch zu bewerten sei auch der Wunsch nach einer Einschränkung der Nachhaltigkeitsprüfung, da die Nachhaltigkeit der Emissionsminderung ein wesentlicher Anspruch der projektbezogenen Mechanismen sei.

In der abschließenden Beratung bemerkte die Fraktion der SPD, man habe sich nach den interfraktionellen Gesprächen über den Gesetzentwurf in der Kostenfrage darauf verständigen können, eine Deckung des Verwaltungsaufwandes zu ermöglichen. Unterschiede blieben jedoch in folgenden Bereichen bestehen: Die Idee nationaler Ausgleichsprojekte sei zwar grundsätzlich gutzuheißen; diese könne man für die zweite Verpflichtungsperiode ab dem Jahr 2008 in Erwägung ziehen. Schließlich hätten die hinzugezogenen Experten deutlich gemacht, dass ohne die Möglichkeit eines europäischen Handels die Vorteile dieser nationalen Projekte sehr begrenzt seien. Zur unterschiedlichen Sichtweise in Bezug auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf lediglich vorsehe, dass Deutschland als Investorland auf einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen „könne“. Der entsprechende Änderungsantrag der Fraktion der FDP greife die Problematik zwar teilweise auf. Dem sei allerdings entgegenzuhalten, dass eine von hiesiger staatlicher Seite geforderte Prüfung

auch einen Schutz für die eigenen Unternehmen darstelle. Zum Thema Senken sei zunächst der Review-Prozess im Jahr 2006 abzuwarten und das Monitoring zu verbessern. Bislang sei nicht klar, ob Senken eine nachhaltige Lösungsvariante darstellten. In jedem Falle aber müsse die Priorität gewahrt bleiben, Emissionen an ihren Quellen zu reduzieren.

Die Fraktion der CDU/CSU erinnerte in der Beratung des Ausschusses am 1. Juni 2005 an ihre Ausführungen im Rahmen der ersten Beratung des Gesetzentwurfs in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Mai 2005. Man habe ein großes Interesse an einer zügigen Umsetzung der Verbindungsrichtlinie in innerstaatliches Recht, allerdings weise der vorliegende Gesetzentwurf eine Reihe von Mängeln auf, die für die betroffene Wirtschaft von erheblicher Bedeutung seien. Daher habe man drei Änderungsanträge vorgelegt, deren Berücksichtigung durch die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Zustimmung der Fraktion der CDU/CSU zu dem Gesetzesvorhaben ermöglichen würde. Insbesondere gelte es sicherzustellen, dass sich die Genehmigungskriterien eng an die EU-Verbindungsrichtlinie anlehnten und europaweit harmonisiert würden. Von zusätzlichen Anforderungen, die weder nach dem europäischen noch nach internationalem Recht vorgesehen seien, müsse abgesehen werden. Auch dürfe das Verfahren nicht zu aufwändig und langwierig gestaltet werden.

In der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss am 29. Juni 2005 führte die Fraktion der CDU/CSU aus, sie begrüße es sehr, dass Deutschland über das Projekt-Mechanismen-Gesetz künftig in den internationalen Klimaschutz eingebunden sein werde. Die Zielsetzung des zu verabschiedenden Gesetzes werde befürwortet, auch sei es in den Gesprächen mit den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelungen, den ursprünglichen Gesetzentwurf zumindest an einigen Stellen im Sinne der Fraktion der CDU/CSU zu modifizieren. Für wichtig erachte man insbesondere die Ermöglichung nationaler Ausgleichsprojekte. Hierbei handele es sich um Projekte, bei denen Deutschland nicht nur Investorstaat, sondern zugleich auch Gastgeberstaat sei. Die Fraktion der CDU/CSU habe vorgeschlagen, derartige Projekte in den Gesetzentwurf aufzunehmen und sie zunächst mit AAU-Zertifikaten (Assigned Amount Units) auszustatten, bis es europarechtlich möglich sei, ihnen EU-Zertifikate zuzuweisen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage sei die Zulassung nationaler Ausgleichsprojekte europarechtlich nicht ausgeschlossen, lediglich der Umtausch der AAU-Zertifikate in EU-Berechtigungen sei derzeit nicht möglich. Dies stelle jedoch keinen Grund dar, die Zulassung mit der Möglichkeit, AAU-Zertifikate zu erlangen, gänzlich zu versagen. Das Instrument der nationalen Ausgleichsprojekte biete eine Reihe von Vorteilen. Es eröffne u. a. die Möglichkeit, mehr Klimaschutzprojekte in Deutschland durchzuführen und hierfür einen entsprechenden Markt zu schaffen. Des Weiteren könnten durch nationale Ausgleichsprojekte verstärkt kleine und mittlere Unternehmen an den Bemühungen zum Klimaschutz beteiligt werden. Vielen dieser mittelständischen Unternehmen setze ihre geringe personelle Kapazität Grenzen, sich an Klimaschutzprojekten im Ausland zu beteiligen; ihr Interesse richte sich daher eher auf eine Beteiligung an entsprechenden inländischen Projekten. Positiv zu Buche schlage auch, dass die Ermöglichung nationaler Ausgleichsprojekte volkswirtschaftlich einen positiven Beschäftigungseffekt erwarten lasse.

Großen Wert lege man ferner auf eine schlanke und unbürokratische Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsprüfung nach Artikel 1 § 8 des Gesetzentwurfs. Hierzu habe man entsprechende Vorschläge unterbreitet. Nach dem Völkerrecht werde die Nachhaltigkeit eines Projekts durch die Gastgeberstaaten geprüft, der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verlange demgegenüber eine zusätzliche Prüfung durch den Investorstaat, also durch Deutschland. Eine derartige zusätzliche Prüfung durch deutsche Behörden sei weder nach EU-Recht noch nach Völkerrecht erforderlich und bekunde ein Misstrauen gegenüber der entsprechenden Prüfung des Gastgeberstaates. Daher habe man die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgefordert, die Zustimmungsvoraussetzung einer nationalen Nachhaltigkeitsprüfung aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Was die Kostenproblematik anbelange, so habe man hierzu einen eigenen Antrag formuliert, der dem Ausschuss auf Ausschussdrucksache 15(15)382 (Anlage 3) vorliege. Er bringe das Bestreben zum Ausdruck, beim Umtausch der internationalen Zertifikate Ausweichbewegungen in das Ausland zu vermeiden. Dem könne jedoch nur dann Erfolg beschieden sein, wenn die Verfahrenskosten in Deutschland nicht wesentlich höher als die Verfahrenskosten in den anderen EU-Mitgliedstaaten seien. Die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs habe der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, Gewinne zu erwirtschaften. Dies sei sachlich nicht gerechtfertigt gewesen und hätte den innereuropäischen Wettbewerb verzerrt. Daher habe die Fraktion der CDU/CSU gefordert, § 14 des Gesetzentwurfs so zu fassen, dass eine Gewinnerzielung durch die zuständige Behörde nicht möglich sei. Diesem Anliegen hätten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der vorliegenden geänderten Fassung des Gesetzentwurfs (Anlage 1) entsprochen. Daher ziehe die Fraktion der CDU/CSU ihren Antrag auf Ausschussdrucksache 15(15)382 (Anlage 3) zurück.

Abschließend bleibe festzuhalten, dass man die eigenen Änderungsanträge sowie die Änderungsanträge der Fraktion der FDP befürworten werde und sich bei der Abstimmung über den durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geänderten Gesetzentwurf der Stimme enthalten werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte im Rahmen der Anberatung des Gesetzentwurfs ihr großes Interesse an einer zügigen Umsetzung der Verbindungsrichtlinie in innerstaatliches Recht. Es bleibe zu hoffen, dass es in den nächsten Wochen gelingen werde, mit den Fraktionen der CDU/CSU und FDP Übereinstimmung in Bezug auf den Gesetzentwurf zu erzielen, allerdings dürften die derzeit bestehenden Auffassungsunterschiede nicht unterschätzt werden. So bestehe die Fraktion der CDU/CSU auf einer klassischen 1:1-Umsetzung und einer möglichst umfassenden Anrechnung von JI- und CDM-Projekten, während die Fraktion der FDP u. a. großen Wert auf die Berücksichtigung nationaler JI-Projekte lege. Inwieweit hier ein Einvernehmen zu erzielen sei, bleibe abzuwarten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte im Rahmen der abschließenden Beratung heraus, sie habe Abstriche bei den Anforderungen an die Projekte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung für unakzeptabel gehalten. Diese

ergäben sich logisch schon aus den Durchführungsbestimmungen des Kyoto-Protokolls bzw. den Vereinbarungen von Marrakesch. Zur Einführung nationaler Ausgleichsprojekte sei zu bemerken, dass diesen unter den gegebenen gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen Grenzen entgegenstünden und sie daher ökonomisch unattraktiv seien. Von Seiten der Wirtschaft sei deshalb auch kein Interesse an derartigen Projekten geäußert worden. Die Forderung nach Streichung der Umweltverträglichkeitsprüfung sei nachdrücklich zurückzuweisen. Bereits die jetzige Formulierung stelle nur eine „Kann“-Bestimmung dar und beziehe sich lediglich auf CDM-Projekte. Dies bleibe hinter der eigentlichen Vorstellung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zurück, eine Prüfung müsse zwingend sowohl bei CDM- als auch bei JI-Projekten durchgeführt werden. Zur Problematik der Senkenprojekte sei darauf hinzuweisen, dass diese im Rahmen des Kyoto-Protokolls derzeit nicht realisierbar seien; insofern bleibe hier die Überprüfung im Jahr 2006 abzuwarten. Im Übrigen gelte es, den Gesetzentwurf zügig zu verabschieden, damit interessierte Unternehmen die projektbezogenen Mechanismen möglichst bald nutzen könnten.

Die Fraktion der FDP betonte in der Sitzung des Ausschusses am 1. Juni 2005 u. a. die Notwendigkeit, die Möglichkeit nationaler JI-Projekte in den Gesetzentwurf einzubeziehen. Für eine entsprechende Erweiterung des Gesetzentwurfs bedürfe es keiner zusätzlichen europäischen Regelung, da in diesem Fall – bezogen auf Deutschland – Gastland und Investorstaat identisch seien. Mit der Einführung nationaler JI-Projekte in Deutschland ließen sich zusätzliche Emissionsminderungen in erheblichem Umfang erzielen; diese Projekte seien insbesondere auch dazu geeignet, kleine und mittlere Unternehmen in die Bemühungen um eine Reduzierung der Treibhausgase einzubeziehen. Kritisch zu beurteilen sei die im Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Begrenzung von JI-Projekten auf das Jahr 2012 ohne Verlängerungsmöglichkeit. Angesichts des Entwicklungsvorlaufs, der realistischerweise eine Verwirklichung heute ins Auge gefasster Projekte erst in den Jahren 2009 oder 2010 ermöglichen werde, bedeute die vorgesehene Befristung eine massive Behinderung von Investitionen im Bereich von Joint Implementation; sie sollte daher umgehend aufgehoben werden, zumal die einschlägigen internationalen Vereinbarungen eine derartige zeitliche Befristung nicht vorsähen. Nicht nachvollziehbar sei ferner, dass Senkenprojekte im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung fänden. Im Rahmen der siebten Vertragsstaatenkonferenz zur Klimarahmenkonvention (COP 7) in Marrakesch seien zu den Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Senkenprojekten klare Vereinbarungen getroffen worden. Insofern stelle sich die Frage, warum sich die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bezug auf dieses Instrument nicht an die internationalen Vereinbarungen gehalten hätten. Des Weiteren weise der Gesetzentwurf eine Reihe von Regelungen auf, die über das nach der EU-Verbindungsrichtlinie notwendige Maß hinausgingen. Dies betreffe u. a. die Zustimmungsvoraussetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei CDM-Projekten (Artikel 1 § 8 Abs. 4 des Gesetzentwurfs). Hier stelle sich die Frage, warum die Zustimmung zu einem Projekt von einer UVP-Prüfung durch Deutschland abhängig gemacht werden solle, wenn der betreffende Gaststaat selbst eine UVP-Prüfung für nicht erforderlich halte. Sollte diese Zustimmungsvoraussetzung beibe-

halten werden, werde sie sich als ein gravierendes Investitionshemmnis erweisen. Auch die Bindung der Zustimmung zu einem Projekt an das Vorhandensein eines Verzeichnisses über den Teilnehmerstatus (Artikel 1 § 3 Abs. 7) müsse als bürokratische, investitionshemmende Regelung bezeichnet werden, da klar sei, dass ein derartiges Verzeichnis frühestens ab dem Jahr 2008 zur Verfügung stehen werde; insofern bestehe auch hier Änderungsbedarf. Zur Beseitigung der angesprochenen Mängel bereite man derzeit eine Reihe von Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf vor.

In der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss warf die Fraktion der FDP den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, den Gesetzentwurf zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für eine Nutzung der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls erst sehr spät vorgelegt und damit die Chance vertan zu haben, erhebliche zusätzliche Potenziale für den Klimaschutz und hiermit verbundene positive ökonomische Effekte zu erschließen. Andere EU-Mitgliedstaaten hätten die entsprechenden rechtlichen Schritte früher eingeleitet und daher die sich daraus ergebenden Chancen früher wahrnehmen können. Die zeitliche Verzögerung bei der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung der projektbezogenen Mechanismen durch Deutschland sei insofern sehr zu bedauern. Bedauerlich sei ferner, dass die interfraktionellen Gespräche nicht die erhofften inhaltliche Annäherungen erbracht hätten; man habe den Eindruck gewonnen, dass es bei einzelnen Punkten eher möglich gewesen wäre, eine Einigung mit der Fraktion der SPD als mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu erzielen.

Unverständlich sei, dass die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf verzichtet hätten, die Möglichkeit nationaler JI-Projekte in den Gesetzentwurf einzubeziehen. Es gebe zwar gegenwärtig noch rechtliche Barrieren gegen eine Umwandlung hieraus resultierender Zertifikate im Rahmen des Europäischen Emissionshandels, doch habe ein einschlägiges fraktionsübergreifendes Gespräch mit Experten ergeben, dass die rechtlichen Probleme lösbar seien und sich bei einer Zulassung nationaler Ausgleichsprojekte sehr schnell ein Markt für entsprechende AAU-Zertifikate entwickeln würde. Daher habe man einen die gegenwärtige rechtliche Situation berücksichtigenden Änderungsantrag zur Ermöglichung nationaler Ausgleichsprojekte im Rahmen des Projekt-Mechanismen-Gesetzes vorgelegt.

Was die Problematik der Umweltverträglichkeitsprüfung für CDM-Projekte anbelange, so gelte es zu berücksichtigen, dass es klare, international anerkannte Vorgaben für eine Prüfung und Anerkennung derartiger Projekte gebe. Daher sei es nicht erforderlich, hier eine zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung in Form einer verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen. Die Regelung nach Artikel 1 § 8 Abs. 4 Satz 1 sei auch deshalb problematisch, weil es sich hierbei um eine „Kann“-Bestimmung handle. Dies schaffe Rechtsunsicherheit und trage daher nicht zu einer Förderung der Inanspruchnahme des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung bei. Vor diesem Hintergrund habe man einen Änderungsantrag zu Artikel 1 § 8 Abs. 4 eingebracht, der darauf abstelle, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Fall entfallen zu lassen, dass der Gastgeberstaat eine solche Prüfung ausdrücklich für entbehrlich erkläre. Für nicht ak-

zeptabel halte man des Weiteren die Formulierung zur Zustimmungsvoraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung des Gastgeberstaates in Artikel 1 § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs; hierzu habe die Fraktion der CDU/CSU einen Änderungsantrag vorgelegt.

Zur Problematik der Befristung von JI-Projekten auf das Jahr 2012 habe man sich bereits im Rahmen der Anberatung des Gesetzentwurfs geäußert. Da man die vorgesehenen Laufzeitbegrenzungen angesichts der erforderlichen Vorlaufzeiten für die Durchführung von JI-Projekten für kontraproduktiv halte, habe man in einem Änderungsantrag deren Streichung beantragt. Man sei sich allerdings bewusst, dass eine Aufhebung der Befristungen unter dem Vorbehalt der internationalen Verhandlungen zur Fortführung des Kyoto-Protokolls stehe. Was die Einbeziehung von Senkenprojekten in den internationalen Emissionshandel anbelange, so habe man hierzu einen eigenen Antrag vorgelegt (Drucksache 15/4665). Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses am 1. Juni 2005 dargelegt, gebe es klare internationale Vereinbarungen zu den Rahmenbedingungen, unter denen Senkenprojekte akzeptiert würden. Insofern wäre es wünschenswert gewesen, wenn derartige Projekte in den europäischen Emissionshandel einbezogen worden wären. Dies sei jedoch leider unterblieben. Daher halte man es für dringend erforderlich, im Sinne einer Einbeziehung von Senkenprojekten in den europäischen Emissionshandel auf der europäischen Ebene tätig zu werden.

Abschließend drückte die Fraktion der FDP erneut ihr Bedauern darüber aus, dass es nicht gelungen sei, sich fraktionsübergreifend auf eine gemeinsame Haltung zum Projekt-Mechanismen-Gesetz zu verständigen. Bei der Abstim-

mung über den vorliegenden Gesetzentwurf werde sich die Fraktion der FDP der Stimme enthalten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, die Änderungsanträge der Fraktion der FDP auf den Ausschussdrucksachen 15(15)392 bis 15(15)400 (Anlagen 5 bis 13) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU auf den Ausschussdrucksachen 15(15)381 und 15(15)383 (Anlagen 2 und 4) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(15)387 (Anlage 1) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5447 – in der vom Ausschuss geänderten, in der Beschlussempfehlung – Drucksache 15/5844 – wiedergegebenen Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag die Beschlussempfehlung und den Bericht getrennt vorzulegen.

Berlin, den 30. Juni 2005

Ulrich Kelber
Berichtersteller

Marie-Luise Dött
Berichterstellerin

Dr. Reinhard Loske
Berichtersteller

Birgit Homburger
Berichterstellerin

Anlage 1

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)387**

Siehe Fassung des Gesetzes in der Beschlussempfehlung auf Drucksache 15/5844.

Anlage 2

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)381*

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG – Drucksache 15/5447

Zu Artikel 1, § 1:

Nach den Worten „beteiligt werden soll“ wird der Halbsatz „sowie für die Erzeugung von Emissionsgutschriften aus nationalen Ausgleichsprojekten“ eingefügt.

Folgeänderung:

In Artikel 1, § 2 wird als Nr. 24 neu eingefügt: „Nationale Ausgleichsprojekte: Projektstätigkeiten im Bundesgebiet, aus denen Emissionsgutschriften erzeugt werden können, die nicht ins Ausland übertragen werden können.“

Nach Artikel 1, § 6 wird folgender § 6a (Nationale Ausgleichsprojekte) eingefügt:

„(1) Im Rahmen nationaler Ausgleichsprojekte hat die zuständige Behörde die Zustimmung zu erteilen, wenn

1. die Projektdokumentation und der sach- und fachgerecht erstellte Validierungsbericht ergeben, dass die Projektstätigkeit eine zusätzliche Emissionsminderung erwarten lässt und
2. die Projektstätigkeit keine schwerwiegenden nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit legt die Anforderungen an die Projektdokumentation im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit fest.

(2) Durch nationale Ausgleichsprojekte entstehende zusätzliche Emissionsminderungen werden dem Projektträger gutgeschrieben. Dabei erhält er eine Menge an Emissions-

gutschriften, die der verifizierten Menge an zusätzlichen Emissionsminderungen entspricht. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassen ist. Soweit die Projektstätigkeit durch öffentliche Fördermittel der Bundesrepublik Deutschland finanziert wird, sind die Emissionsminderungen Bestandteil der Referenzfallemissionen. § 6 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Emissionsgutschriften aus nationalen Ausgleichsprojekten können ab 1. Januar 2008 in eine gleiche Anzahl staatlicher Emissionszertifikate umgetauscht werden.

(4) Emissionsgutschriften aus nationalen Ausgleichsprojekten können ab 1. Januar 2008 zur Erfüllung der Pflicht nach § 6 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I 2004, 1578) eingesetzt werden.“

Begründung:

Durch nationale Ausgleichsprojekte können weitere Emissionsminderungspotentiale auf kostengünstige Weise erschlossen werden. Aus Umweltgesichtspunkten sind sie daher zu begrüßen. Zwar trifft die Emissionshandelsrichtlinie (2003/87/EG) in der durch die sog. „Linking Directive“ (2004/101/EG) geänderten Fassung keine Regelung zu Gutschriften aus nationalen Ausgleichsprojekten. Eine sinnvolle Fortentwicklung des JI-Mechanismus steht jedoch im Ermessen der Mitgliedstaaten und bedarf keiner europarechtlichen Erlaubnis. Darüber hinaus ist eine solche europarechtliche Regelung für die zweite Handelsperiode (2008–2012) zu erwarten, weshalb potentiellen Investoren der Markt für solche Projekte schon heute eröffnet werden sollte.

Anlage 3

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)382*

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG – Drucksache 15/5447

Zu Artikel 1, § 14:

In Satz 3 wird das Wort „zumindest“ gestrichen.

Begründung:

Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum der Behörde vorliegend die Möglichkeit zur Gewinnerwirtschaftung gegeben sein soll. Dies widerspricht dem Gedanken der Effi-

zienz und der Rechtssicherheit für die der Regelung unterworfenen Person. Auch weil es bei den projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls nicht um wirtschaftliche, sondern um Umweltvorteile – in concreto um Klimaschutz – geht, können keine wirtschaftlichen Vorteile abgeschöpft werden, denn der Klimaschutz liegt nicht im individuellen Interesse der Projektträger, sondern im Gemeininteresse.

Die Gebühren haben sich demnach am dem im Verwaltungsrecht üblichen Kostendeckungsprinzip zu orientieren und entsprechend § 3 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden. Darüber hinaus wird durch das Kostendeckungsprinzip Sorge getragen, dass das Interesse der Betreiber eine Billigung nach deutschem Recht durchzuführen nicht beschränkt wird.

Anlage 4

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)383*

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG – Drucksache 15/5447

Zu Artikel 1, § 8:

In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „und“ gestrichen und am Ende ein Punkt gesetzt. Die Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Zu beurteilen, ob ein Projekt im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung der nachhaltigen Entwicklung des Gastgeberstaates nicht zuwiderläuft, ist nicht Sache der deutschen Behörde, sondern hoheitliche Angelegenheit des Gastgeberstaates. Das ergibt sich aus Artikel 12 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls in Verbindung mit Nr. 40 lit. a des Annex zur Entscheidung 17/CP.7 der Konferenz der Vertragsparteien der Klimarahmenkonvention. In Artikel 12 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls heißt es, Zweck des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung sei es, die nicht in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien dabei zu unterstützen, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Im genannten Beschluss 17/CP.7 ist dann aber ausschließlich vor einer Bestätigung der gastgebenden Vertragspartei darüber die Rede, dass die Projektaktivität sie (die gastgebende Partei) dabei unterstützt, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen (wörtlich: „confirmation by the host Party that the project activity assists it in achieving sustainable development“). Insofern geht es über die völkerrechtlichen Anforderungen hinaus, die Nachhaltigkeit zur Zustim-

mungsvoraussetzung zu machen. Dadurch wird nicht nur unnötige Bürokratie aufgebaut, sondern auch die Kompetenz der deutschen Behörde über die des Gastgeberstaates gestellt.

Anlage 5

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)392*

Änderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG

Der Ausschuss möge beschließen: Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag folgender Entschließung zuzustimmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 – Gesetz über Projektbezogene Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (Projekt-Mechanismen-Gesetz – ProMechG) wird § 1 wie folgt geändert:

nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Dieses Gesetz gilt auch für die Vergabe von Emissionseinheiten als „zugeteilte Mengen“ im Sinne des Protokolls (Assigned Amount Units – AAU) für in Deutschland stattfindende Projektaktivitäten, an denen kein Investorstaat beteiligt ist (Nationale Ausgleichsprojekte).

Begründung:

Die Ergänzung schafft die Grundlage für eine Genehmigung und Durchführung von Nationalen Ausgleichsprojekten (innerstaatliche Projektmaßnahmen, bei denen Deutschland Gast- und Investorland ist). Diese sollen mit Blick auf eine positive und deutliche Signalwirkung bereits vor dieser Entscheidung auf europäischer Ebene zugelassen werden und zu Gutschriften für den Projektträger führen. Potentiellen Investoren soll der Markt für solche Projekte unverzüglich eröffnet werden. Für den Handel entsprechender Gutschriften innerhalb Deutschlands sollen die gleichen Regeln zur

Anwendung gelangen, wie für JI-Projekte im Inland (einschließlich der Mengenbeobachtung).

Folgeänderungen: In Artikel 1 ist

§ 2 wie folgt zu ändern:

nach Ziffer 8 wird folgende Ziffer 8a eingefügt:

Nationales Ausgleichsprojekt: Projektbezogener Mechanismus betreffend Projekte innerhalb Deutschlands gemäß Artikel 6 des Protokolls ohne Beteiligung eines Investorstaates.

Ziffer 12 wird wie folgt ergänzt:

nach den Worten „... des Übereinkommens“ wird eingefügt: „sowie die Entwicklung eines Nationalen Ausgleichsprojektes“

Ziffer 16 wird wie folgt ergänzt:

nach den Worten „... oder zertifizierte Emissionsreduktionen“ wird eingefügt: „oder Emissionseinheiten“

nach Ziffer 21 wird folgende Ziffer 21a eingefügt:

Emissionseinheit: eine auf der Grundlage des Protokolls der Bundesrepublik Deutschland zustehende Emissionsmenge, die als „Zuteilte Menge“ im Sinne des Protokolls einer Tonne Kohlendioxidäquivalent entspricht (Assigned Amount Unit – AAU)

§ 5 wie folgt zu ändern:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

nach dem Wort „... Projektumsetzung“ wird eingefügt: „oder eines Nationalen Ausgleichsprojekts“

Absatz 2, Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

vor den Worten „keine Bereitschaft ...“ wird eingefügt: „im Falle der Gemeinsamen Projektumsetzung“

Absatz 7 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „... Emissionsreduktionseinheiten“ wird eingefügt: „oder Emissionseinheiten“

Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „... Projektumsetzung“ wird eingefügt: „und Nationale Ausgleichsprojekte“

Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „... und ihr“ wird eingefügt: „im Falle der Gemeinsamen Projektumsetzung“

§ 6 wie folgt zu ändern:

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „... Emissionsreduktionseinheiten“ wird eingefügt: „oder Emissionseinheiten“

§ 12 wie folgt zu ändern:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

nach dem Wort „... Emissionsreduktionseinheiten“ wird eingefügt: „und Emissionseinheiten“

Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

nach dem Wort „... Projektumsetzung“ wird eingefügt: „oder eines Nationalen Ausgleichsprojekts“

Berlin, den 29. Juni 2005

Birgit Homburger ...

Anlage 6

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)393*

Änderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag folgender Entschließung zuzustimmen: Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 – Gesetz über projektbezogene Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (Projekt-Mechanismen-Gesetz – ProMechG) wird

§ 2 Nummer 11 wie folgt geändert:

Der zweite Halbsatz wird wie folgt ergänzt: „Auch die reine Finanzierung einer Projektstätigkeit kann den Status eines Projektträgers begründen.“

Folgeänderung:

Anpassung der zugehörigen Passage in der Gesetzesbegründung.

Begründung:

Fondsgesellschaften oder multinationale Finanzierungsvereinbarungen können ein berechtigtes Interesse an der Billigung eines Projekts haben.

Berlin, den 29. Juni 2005

Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch ...

Anlage 7

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)394*

Änderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag folgender Entschließung zuzustimmen: Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 – Gesetz über projektbezogene Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (Projekt-Mechanismen-Gesetz – ProMechG) wird

§ 3 Abs. 3 wie folgt geändert:

Satz 2, Satz 3 und Satz 4 werden gestrichen.

Folgeänderung:

Anpassung der zugehörigen Passage in der Gesetzesbegründung.

Begründung:

Zu Satz 2 und 3: Die vorgesehenen Laufzeitbegrenzungen engen den Handlungsrahmen für potentielle Projektträger unnötig ein. Andere mögliche Kreditierungsperioden können sich aus künftigen internationalen Beschlüssen sowie aus Festlegungen von Gaststaaten ableiten, mit denen Deutschland als Investorstaat kooperieren will.

Zu Satz 4: Satz 4 wird als § 10 Abs. 3 (neu) als eine alle zu genehmigenden Projekte betreffende Bedingung formuliert.

Berlin, den 29. Juni 2005

Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch ...

Anlage 8

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)395*

Änderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag folgender Entschließung zuzustimmen: Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 – Gesetz über projektbezogene Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (Projekt-Mechanismen-Gesetz – ProMechG) werden

§§ 3 Abs. 7 und 5 Abs. 10 sowie 8 Abs. 2 Nr. 2 gestrichen.

Folgeänderung:

Anpassung der Gesetzesbegründung.

Begründung:

Eine auflösende Bedingung für Zustimmungen nach diesem Gesetz ist Bestandteil der Gemeinsamen Vorschriften (§ 10 Abs. 5 (neu)).

Berlin, den 29. Juni 2005

Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch ...

Anlage 9

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)396*

Änderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag folgender Entschließung zuzustimmen: Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 – Gesetz über projektbezogene Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (Projekt-Mechanismen-Gesetz – ProMechG) wird

§ 8 Abs. 4 wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird als Satz 2 (neu) eingefügt: „Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, wenn der Gastgeberstaat eine solche Prüfung ausdrücklich für entbehrlich erklärt.“

Folgeänderung:

Anpassung der Gesetzesbegründung.

Berlin, den 29. Juni 2005

Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch ...

Anlage 10

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 15. WP Ausschussdrucksache 15(15)397*
--

Änderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag folgender Entschließung zuzustimmen: Der Deutsche Bundestag fordert

die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 – Gesetz über projektbezogene Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (Projekt-Mechanismen-Gesetz – ProMechG) wird

§ 8 Abs. 6 gestrichen.

Folgeänderung:

Anpassung der Gesetzesbegründung.

Begründung:

Die Regelung, mit der Personen, die nicht zugleich Projektträger sind, zur Beteiligung an der Projektstätigkeit (z. B. zur Entgegennahme von zertifizierten Emissionsreduktionen) ermächtigt werden können, darf nicht isoliert allein für CDM-Projekte bestehen, sondern ist auf alle Projekte nach diesem Gesetz auszuweiten. Eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu JI-Projekten ist unbegründet und nicht sachgerecht.

Die betreffende Regelung wird deshalb unter § 10 (Gemeinsame Vorschriften) als eine alle zu genehmigenden Projekte umfassende Bestimmung formuliert.

Berlin, den 29. Juni 2005

Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch ...

Anlage 11

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 15. WP Ausschussdrucksache 15(15)398*
--

Änderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag folgender Entschließung zuzustimmen: Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Ver-

einten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 – Gesetz über projektbezogene Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (Projekt-Mechanismen-Gesetz – ProMechG) wird

§ 10 Abs. 3 neu eingefügt:

(3) Soweit die für Projekte nach diesem Gesetz beantragte Laufzeit über den 31. Dezember 2012 hinausgeht, wird die Zustimmung unter der Bedingung erteilt, dass die Projektumsetzung nach Ablauf der Verpflichtungsperiode aus Artikel 3 Abs. 1 des Protokolls auf der Grundlage eines von der Konferenz der Vertragsparteien des Protokolls getroffenen Beschlusses fortgeführt wird.

Folgeänderung:

Anpassung der zugehörigen Passage in der Gesetzesbegründung.

Begründung:

Alle Zustimmungen nach diesem Gesetz werden im Hinblick auf die begrenzte zeitliche Geltung des Kyoto-Protokolls (Ende der Verpflichtungsperiode am 31. Dezember 2012) und der zugleich bestehenden Abhängigkeit der Erzeugung der Emissionsgutschriften vom Fortbestehen der Gemeinsamen Projektumsetzung über diesen Zeitraum hinaus nur bedingt erteilt. Die Wirksamkeit der jeweils erteilten Zustimmung ist davon abhängig, dass nach internationalen Vereinbarungen ein Fortbestand des Kyoto-Systems einschließlich seiner projektbezogenen Mechanismen vereinbart wird. Damit sollen Projekte allgemein genehmigt werden können, deren Laufzeit über die erste Verpflichtungsperiode hinausreicht.

Berlin, den 29. Juni 2005

Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch ...

Anlage 12

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)399*

Änderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag folgender Entschließung zuzustimmen: Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 – Gesetz über projektbezogene Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (Projekt-Mechanismen-Gesetz – ProMechG) wird

§ 10 Abs. 4 neu eingefügt:

(4) Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Projektträgers eine natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 12 Abs. 9 des Protokolls zu ermächtigen, sich an Projektaktivitäten zu beteiligen, denen nach den Vorgaben dieses Gesetzes zugestimmt wurde.

Folgeänderung:

Anpassung der zugehörigen Passage in der Gesetzesbegründung.

Begründung:

Es handelt sich um eine Regelung, mit der Personen, die nicht zugleich Projektträger sind, zur Beteiligung an der Projektaktivität (z. B. zur Entgegennahme von zertifizierten Emissionsreduktionen) ermächtigt werden können.

Berlin, den 29. Juni 2005

Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch ...

Anlage 13

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)400*

Änderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag folgender Entschließung zuzustimmen: Der Deutsche Bundestag fordert

die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 – Gesetz über projektbezogene Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (Projekt-Mechanismen-Gesetz – ProMechG) wird

§ 10 Abs. 5 neu eingefügt:

(5) Eine Zustimmung zu Projektanträgen auf der Grundlage dieses Gesetzes kann widerrufen werden, wenn sich

aus dem Verzeichnis über den Teilnahmestatus ergibt, dass die Bundesrepublik Deutschland als möglicher Investorstaat und der mögliche Gastgeberstaat die Teilnahmevoraussetzungen der Nummer 21 des Abschnitts D der Anlage des Beschlusses 16/CP.7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens nicht erfüllt und dies bis zum 31. Dezember 2012 auch nicht zu erwarten ist.

Folgeänderung:

Anpassung der zugehörigen Passage in der Gesetzesbegründung.

Berlin, den 29. Juni 2005

Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch ...